

## Reglement zur Vergabung von Unterstützungsbeiträgen

Gestützt auf Art. 3. des Stiftungsstatutes für die Stiftung Bündner Kunsthandwerk legt dieses Reglement das Verfahren zur Vergabung von Unterstützungsbeiträgen fest.

<b>Zweck</b>	<b>Art.1</b> Um das Kunsthandwerk zu fördern kann die Stiftung gemäss Art. 3 des Stiftungsstatutes <ul style="list-style-type: none"><li>• Beiträge leisten an die Aus- und Weiterbildung sowie die fachliche Perfektionierung von Personen, die in Graubünden ein Kunsthandwerk ausüben oder ausüben wollen;</li><li>• Kurse, Studienaufenthalte und Lehrwerkstätten finanzieren oder sich an deren Organisation und Einrichtung finanziell beteiligen;</li><li>• Ausstellungen durchführen und sich finanziell an deren Organisation und Infrastruktur beteiligen;</li><li>• Beiträge leisten an Investitionen und Marketingmassnahmen;</li><li>• Förderungs- und Anerkennungspreise ausrichten.</li></ul>
<b>Ziele</b>	<b>Art. 2</b> Ziele der Unterstützung bilden <ul style="list-style-type: none"><li>• die Ausbildung in speziellen Techniken und Fertigkeiten im Bereich des Kunsthandwerkes;</li><li>• die Arbeitsplatz- und Existenzsicherung für Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker,</li><li>• die Auszeichnung und Bekanntmachung herausragender Leistungen.</li></ul>
<b>Einschränkungen</b>	<b>Art.3</b> Keine Unterstützungsbeiträge werden vergeben an <ul style="list-style-type: none"><li>• Bastel- und Hobbykurse;</li><li>• Basis- und Standardausbildungen, welche im Rahmen der Berufsausbildung unterstützt werden oder die grundsätzlich stipendienberechtigt sind;</li><li>• Die nicht Kosten deckende Produktion von Serienprodukten.</li></ul>
<b>Kriterien</b>	<b>Art. 4</b> Förderungswürdig sind Projekte, a) die durch innovativen Charakter, durch Qualität, Originalität und Kreativität überzeugen;

b) die traditionelles Bündner Kunsthandwerk aufrecht erhalten, weiter entwickeln oder neu beleben.

Qualitätskriterien sind Funktionalität, Formschönheit, Robustheit, Langlebigkeit, Materialechtheit und ökologische Nachhaltigkeit.

### **Jährliche Vergabungen**

#### **Art. 5**

Die Stiftung vergibt von sich aus oder auf Gesuch hin mindestens einmal jährliche Beiträge.

Der zu vergebende Gesamtbetrag wird aus den Stiftungserträgen und den Erträgen des Stiftungsvermögens bestritten und vom Stiftungsrat jährlich festgelegt.

### **Teilnahme-Berechtigung**

#### **Art. 6**

Teilnahmeberechtigt sind Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker, die ein Kunsthandwerk ausüben, das für die Bündner Kultur von Bedeutung ist.

Der Stiftungsrat kann Ausnahmen bewilligen.

### **Jurierung**

#### **Art. 7**

Der Stiftungsrat spricht die einzelnen Beiträge letztinstanzlich zu. Es besteht keine Rekursmöglichkeit gegen diesen Entscheid. Der Stiftungsrat kann zur Beurteilung Fachkräfte beiziehen.

### **Inkrafttreten**

#### **Art. 8**

Das Reglement wurde vom Stiftungsrat am 7. Juni 1999 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Der Stiftungsrat hat am 20. April 2018 Art. 6 des Reglements gemäss Verfügung der Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2018 revidiert. Die Änderung tritt sofort in Kraft.